

STATUTEN

des „Verein Forum Qualitätssicherung in der Diabetologie Österreichs - FQSD-Ö“

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Verein Forum Qualitätssicherung in der Diabetologie Österreichs - FQSD-Ö**“ mit dem Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen in ganz Österreich ist beabsichtigt.

§2

Vereinszweck

Der „**Verein Forum Qualitätssicherung in der Diabetologie Österreichs - FQSD-Ö**“, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, Systeme zu unterstützen, die die Behandlungsqualität und die Behandlungsergebnisse von Patienten mit Diabetes mellitus und anderen chronischen Krankheiten verbessern. Weiters soll dieser Zweck durch wissenschaftliche Vorträge, Ärzteschulungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen nach den Prinzipien der Evidence Based Medicine erreicht werden. Insbesondere verfolgt der Verein den Zweck,

- Die Ziele des Health 21 der WHO insbesondere das Target 16 und die Ziele der St.Vinzent Deklaration in Österreich umzusetzen.
- Subjektive Gesundheit, medizinische Ergebnisse und objektive Gesundheit nachweislich zu verbessern und so Lebensqualität der Patienten mit Diabetes mellitus anzuheben (siehe St.V.-Deklaration).
- Verhaltensänderungen bei der und Verhältnisänderung für die betroffene Bevölkerung zu unterstützen.
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit aller an der Diabetesbetreuung beteiligten Berufsgruppen.
- Fort- u. Weiterbildung dieser Berufsgruppen und die Schulung der Patienten auf dem durch EBM abgesicherten Wissensstand.
- Weitergabe der gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse durch Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Publikationen.

§3

Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- a.) der ideelle Zweck ist in §2 aufgeführt.
- b.) die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:
durch laufende Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder, sowie durch einmalige oder laufende Spenden von Förderern des Vereines, weiters auch durch Erträge aus Forschungsbeiträgen, Kostenbeteiligungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen (Sponsoreinnahmen, Vermächnissen etc.).

§4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Förderer:

- (1) ordentliche Mitglieder können anerkannte Gesundheitsberufe und Berufsgruppen aus der Informationstechnologie und dem Qualitätsmanagement sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die nicht unter obige Begriffsbestimmung fallen.
- (3) Förderer des Vereines können alle jene Personen und Institutionen werden, die Förderungsbeiträge entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen oder Institutionen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Von den Proponenten entgegengenommene Mitgliedsanmeldungen führen erst mit der Konstituierung des Vereins zur definitiven Mitgliedschaft.
- (2) Die Aufnahme später hinzutretender Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den ordentlichen Mitgliedern

vorbehalten. Ferner steht den ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, allen Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen und seine Einrichtungen zu benützen.

- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt mit Zustimmung des Obmannes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder zur Leistung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zu Monatsende erfolgen, er muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluß kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen ehrenwidrigen Verhaltens und wegen Nichtleistung der Beiträge verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entschließung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Die Mitglieder der genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder treten mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt der Hauptversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (7) Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlußfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (8) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- (9) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Obmannes, des Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- c) Beschlüsse über den Voranschlag
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer und allfällige Enthebung der gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Leistungen
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluß von der Vereinsmitgliedschaft
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen
- h) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern, dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter zusammen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestellt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.
- (5) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren; von der

Beschlußfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der ganze Vorstand gleichzeitig durch die Generalversammlung enthoben, so obliegt die Ersetzung des Vorstandes der Generalversammlung. Der Vorstand kann andere ordentliche oder außerordentliche Mitglieder kooptieren, wobei nur kooptierte ordentliche Mitglieder Stimmrecht haben.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens 1-mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der Obmann und der geschäftsführende Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (7) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste Vorstandsmitglied vorzunehmen. Die Einberufungen haben zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- (8) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (9) Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (12) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes jedoch nur mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 12

Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- (1) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;

- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (3) Aufnahme , Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlages, der Pläne für die Umsetzung der Vereinsziele sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorbereitungen für die Generalversammlung;
- (6) Besorgung der Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung, in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse.
- (2) Der Obmannstellvertreter hat den Obmann in seiner Funktion zu unterstützen, ihn zu vertreten und die laufenden Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Obmann zu erledigen.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzung des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich. Der Kassier und der Kassierstellvertreter sind für das Konto des Vereines zeichnungsberechtigt. Ausgaben über S 50.000,- sind von einem 2. Vorstandsmitglied oder Obmannstellvertreter gegenzuzeichnen.
- (5) Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen auch vom Kassier mitzuunterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabchlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellung der Generalversammlung zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder der Streitparteien macht dem Vorstand binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft, die sodann ein weiteres Vereinsmitglied als Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Wird über die Personen des Obmannes keine Einigung erzielt, so entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnung) zufallen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist gemäß § 26 Vereinsgesetz zu veröffentlichen.

Anhang:

Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.